



### **Ordnung des Instituts für Technische Chemie der Technischen Universität Clausthal Vom 11. Februar 2016**

Beschluss des Direktoriums des Instituts für Technische Chemie der Technischen Universität Clausthal vom 11. Februar 2016 (Mitt. TUC 2016, Seite 119).

#### **§ 1**

#### **Aufgaben und Gliederung**

- (1) Das Institut für Technische Chemie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Clausthal unter Verantwortung der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften.
- (2) Das Institut dient der Forschung und der Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung innerhalb des Fachgebiets Technische Chemie.
- (3) Es gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Technischen Universität Clausthal.

#### **§ 2**

#### **Institutsleitung, Wahlen und Amtszeiten**

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Direktor oder der Direktorin. Die Institutsleitung besteht aus einem Mitglied der Hochschullehrergruppe, sowie je ein Vertreter der Mitarbeitergruppe, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe) sowie der Studierendengruppe. Studierende nehmen an den Sitzungen der Institutsleitung ohne Stimmrecht teil. Sie werden von den Mitgliedern der jeweiligen Statusgruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben an den Sitzungen der Institutsleitung, zu denen sie wie ein Mitglied zu laden ist, mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.
- (3) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. April.
- (6) Über die Neuwahlen sowie Veränderungen innerhalb des Direktoriums ist der Hochschulleitung zu berichten.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Institutsleitung**

- (1) Die Institutsleitung stimmt die Durchführung der Vorhaben in der wissenschaftlichen Einrichtung ab. Sie entscheidet über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen, und über die Verwendung der Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemittel für Personal sowie der Sachmittel, die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordnet oder zugewiesen sind.
- (2) Die Institutsleitung beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leitet die Vorschläge der Leitung der Hochschule zu. § 6 bleibt unberührt.
- (3) Die Institutsleitung sorgt für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist.
- (4) Die Institutsleitung erlässt Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des Instituts (z. B. Werkstatt, Labor, Gerätenutzung usw.).

### **§ 4**

#### **Aufgaben der Direktorin oder des Direktors**

- (1) Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Institut nach außen.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor nimmt die Aufgaben des Vorgesetzten der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe wahr.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor führt die laufenden Geschäfte. Ihm oder ihr obliegt die Koordination mit den Fakultäten und anderen Einrichtungen.

### **§ 5**

#### **Mitgliederversammlung**

Unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors beraten die im Institut Tätigen über die Aufgabenverteilung. Die Mitgliederversammlung sollte in der Regel einmal im Semester stattfinden.

### **§ 6**

#### **Verwendung der Drittmittel**

Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften (siehe § 22 NHG), dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat. Soweit das Institut betroffen ist, sind die

entsprechenden Vorgänge mit der Direktorin oder des Direktors abzustimmen. Das Recht auf freie Wahl der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter durch die Leiterin oder den Leiter des Forschungsvorhabens bleibt gem. § 22 NHG unberührt.

## **§ 7**

### **Rechte der entpflichteten Professorinnen und Professoren sowie Professorinnen und Professoren im Ruhestand**

Professorinnen und Professoren behalten mit dem Eintritt in den Ruhestand oder mit der Entpflichtung die mit der Lehrbefugnis (Venia Legendi) verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren. Die Weiterbenutzung von Räumen und Einrichtungen sowie Geräten und Werkstätten regelt die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen im Benehmen mit den Betroffenen.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt in Kraft.